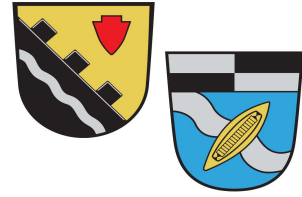


Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen

nach § 45 Abs. 1, 6 StVO



Verwaltungsgemeinschaft Obermichelbach-Tuchenbach

Vacher Straße 25
90587 Obermichelbach

Tel.: 0911/99755-0

Fax: 0911/99755-11

Mail: bauamt@obermichelbach.de

Antragsteller/in	
Firma	
Name, Vorname	
Anschrift	
Telefonnummer	Mobilnummer
E-Mail	

Verantwortlicher für die Verkehrssicherung/Bauleiter	
Name, Vorname	
Anschrift	
Telefonnummer	Mobilnummer
E-Mail	

Bauherr Auftraggeber/in	
Name, Vorname	
Anschrift	
Telefonnummer	

Angaben zur Sperrung		
Ort	Obermichelbach	Tuchenbach
Straße		
Hausnummer, Beginn		Hausnummer, Ende
Datum, Beginn		Datum, Ende

Grund der Sperrung

Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen

nach § 45 Abs. 1, 6 StVO

Verkehrsbeschränkung(en) fließender Verkehr			
	Fahrzeugverkehr	Fußgängerverkehr	Radverkehr
Teilweise			
Halbseitig			
Vollsperrung			

Verkehrsbeschränkung(en) ruhender Verkehr		
	Ja	Nein
Parkplatzsperrung		
Halteverbot erwünscht?		

Regelung Verkehrsführung		
	Ja	Nein
Umleitung notwendig?		
Ampelanlage notwendig?		
Anliegerverkehr zugelassen?		
Buslinienverkehr zulassen?		
Lieferverkehr zulassen?		

Ausführung der Beschilderung durch	
Eigene Firma	Fachfirma

Verkehrsregelung (z.B. Regelplan)
gemäß Regelplan Nr.
gemäß beigefügtem Regelplan
gemäß Verkehrszeichenplan

Anlagen	
Lageplan	Umleitungsplan
Regelplan	Verkehrszeichenplan
Sonstiges	

Der Antrag muss mindestens 7 Arbeitstage vor Beginn der Maßnahme bei der Verkehrsbehörde eingehen. Bei verspätetem oder unvollständigem Eingang des Antrages kann keine rechtzeitige Anordnung erfolgen. Jede Baustelle ohne verkehrsrechtliche Anordnung wird zur Anzeige gebracht (Schwarz-Baustelle). Eine Bearbeitung des Antrages ist nur unter Angaben aller Daten möglich.

Es wird hiermit versichert, dass die verkehrsrechtliche Anordnung durch den/die Antragsteller/in/Verantwortliche/n befolgt wird, insbesondere werden die angeordneten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angebracht, unterhalten und nach Beendigung der Maßnahme entfernt sowie die Lichtsignalanlagen fachgerecht bedient. Es ist auch bekannt, dass der/die Antragsteller/in/ Verantwortliche die Kosten der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die durch die verkehrsrechtliche Anordnung werden, zu tragen hat. Weiterhin wird erklärt, dass der/die Antragsteller/in/ Verantwortliche den Träger der Straßenbaulast sowie die Straßenbaubehörde und die Straßenverkehrsbehörde von jeder Haftung freistellt, welche durch das Vorhaben bedingt ist und mit ihm in ursächlichem Zusammenhang steht. Falls notwendig sind vor Antragstellung zwingend bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen entsprechende Spartenankünfte einzuholen.

Ort, Datum

Unterschrift Verantwortlicher

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.vg-obermichelbach-tuchenbach.de/datenschutz